

Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

**zum Bebauungsplan-Entwurf 66380/02;
Arbeitstitel: Kapellenstraße in Köln-Rondorf**

1. Anlass und Ziel der Planung

Der bestehende Sportplatz im Bereich Pastoratsstraße/Westerwaldstraße hat wegen seiner direkten räumlichen Nähe zur Wohnbebauung zu Anwohnerbeschwerden geführt. Aus diesem Grund soll ein Ersatzstandort an der Kapellenstraße für die Neuanlage eines Sportplatzes durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes gesichert werden. Hier stehen städtische Flächen in einer Größenordnung zur Verfügung, die den Bedarf von zwei Sportplätzen decken.

Ziel dieser Planung ist es, westlich der "Internationalen Schule St. George's" und nördlich der Kapellenstraße eine Sportplatznutzung zu ermöglichen. Diese soll als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportanlage" festgesetzt werden.

Die neue Sportanlage soll nach Wegfall der Anlage im Bereich Pastoratsstraße/Westerwaldstraße insbesondere dem Vereinssport als Ersatzstandort dienen. Die Anlage im Bereich Pastoratsstraße/Westerwaldstraße wird derzeit von 15 Jugendmannschaften, zwei Senioren- und einer Altherrenmannschaft genutzt.

Die benötigten Flächen an der Kapellenstraße werden heute landwirtschaftlich genutzt und befinden sich im Besitz der Stadt Köln. Die neue Sportplatzanlage soll über den Verkauf des alten Standortes Bereich Pastoratsstraße/Westerwaldstraße finanziert werden.

2. Erläuterungen zum Plangebiet

2.1 Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Kölner Stadtteil Rondorf. Das gesamte Plangebiet umfasst die Flurstücke 240 und 246, Flur 6, der Gemarkung Rondorf mit einer Gesamtfläche von circa 40 472 m².

Es liegt westlich der Husarenstraße und nördlich der Kapellenstraße.

2.2 Vorhandene Struktur

Die Planfläche wird heute mit Ausnahme der vorhandenen Straßenverkehrsfläche ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

3. Planungsvorgaben

3.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Der FNP enthält für den beplanten Bereich das Signet "Sportanlagen". Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes sind somit aus den FNP entwickelt.

3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets L 18: "Freiräume um Meschenich, Immen-dorf und Rondorf". Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Land-schaftsplanes außer Kraft, sofern sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes widersprechen und der Träger der Landschaftsplanung im zugrundeliegenden Flächennutzungsplan-Verfahren nicht widersprochen hat.

4. Begründung der Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die geplante Sportplatznutzung wird als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sport-anlage" festgesetzt.

Es sind ein Kunstrasensspielplatz, ein Naturrasensspielplatz, ein eingeschossiges Vereinsheim, eine Tribüne und eine Stellplatzanlage geplant.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der geplanten Sportplatznutzung wird auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl oder einer Geschossflächenzahl verzichtet. Es ist vorgesehen, das Vereinsheim zwischen den beiden Spielflächen zu platzieren und mit einer eingeschossigen Bebauung festzusetzen.

4.3 Überbaubare Grundstückflächen

Zur Umsetzung des Planungskonzeptes soll jeweils für das geplante Vereinsheim und die Tribüne ein Baufenster mittels Baugrenzen festgesetzt werden.

5. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Kapellenstraße erschlossen. Für die Abbiegefunktion von Westen kom-mend ist es erforderlich, die Kapellenstraße aufzuweiten. Zusätzlich wird eine Querungshilfe an die-ser Stelle vorgesehen, damit die Anwohner sicher auf den Gehweg auf der Nordseite der Kapellen-straße gelangen können. Im Weiteren ist das Plangebiet über die Brühler Landstraße mittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Eine Anbindung an das Autobahnnetz besteht eben-so über die Brühler Landstraße und die Militärringstraße. In Richtung Nordosten besteht eine inner-städtische Anbindung über die Rodenkirchener Straße und die Friedrich-Ebert-Straße in Richtung Rodenkirchen. In gleicher Richtung kann über die Bonner Straße die A 555 erreicht werden.

Neue Erschließungsanlagen sind nicht geplant.

Ruhender Verkehr

Durch die Planung entsteht ein Bedarf an Parkplatzflächen, die durch die Anlage einer entspre-chen großen Stellplatzfläche gedeckt werden soll. Die geplanten circa 70 Stellplätze können von den Vereinsmitgliedern und von Besuchern der Sportanlage genutzt werden und sollen durch eine entsprechende Bepflanzung eingegrünt werden.

6. Eingriff/Ausgleichsflächen

Die Planung löst einen Eingriff aus, der vollständig ausgeglichen werden soll.

Durch die Ausgleichsmaßnahmen M 1 (Feldgehölzstreifen) bis M 3 (Baumreihe auf Extensivwiese) und das Anlegen einer öffentlichen Grünfläche mit Scherrasen sowie das Pflanzen von Bäumen kann der Eingriff mehr als kompensiert werden (siehe im Umweltbericht unter Punkt 7.6.1.4). Ein Ausgleich außerhalb des Plangebietes ist somit nicht notwendig.

7. Umweltbericht

7.1 Einleitung

Für das Bebauungsplanverfahren wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Be-
lange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Um-
weltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

7.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

7.1.1.1 Beschreibung Bestand

Die Fläche liegt nördlich der Kapellenstraße und westlich der Husarenstraße angrenzend an das
Gelände der Internationalen Schule "St. Georges" am Ortsrand von Köln-Rondorf. Die Fläche wird
intensiv ackerbaulich genutzt. Entlang der Kapellenstraße steht eine locker gepflanzte Baumreihe.
Südlich der Kapellenstraße liegt eine Splittersiedlung mit einigen Wohn- und Gewerbegebäuden.
Nördlich und westlich an das Plangebiet grenzen weitere Ackerflächen an. Der FNP weist im Plan-
gebiet "Vorrangfläche für Grün- und Ausgleichsmaßnahmen" aus mit einem Signet für eine Sport-
anlage. Parallel zur Husarenstraße sieht der FNP eine Trassenvariante für eine Verlängerung der
Stadtbahntrasse vom Bonner Verteiler bis nach Köln-Meschenich vor.

7.1.1.2 Beschreibung Nullvariante

Ohne Umsetzung der Planung bleibt die heute vorhandene intensive ackerbauliche Bewirtschaf-
tung dauerhaft erhalten, es erfolgen keine Eingriffe in den Naturhaushalt (wie Bestand). Langfristig
könnten anstelle der ackerbaulichen Nutzung auch Anpflanzungen treten, da das Plangebiet ge-
mäß FNP belegt ist mit der Ausweisung "Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen"
(= Suchraum für externe Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen).

7.1.1.3 Beschreibung Planung

Die Planung sieht eine ca. 4 ha große Sportanlage vor mit folgenden Nutzungen:

- ein Fußballplatz für den Spielbetrieb (Kunstrasen)
- ein Trainingsplatz (Naturrasen)
- ein Vereinsheim mit Umkleiden, Geräteraum und Büro
- eine Tribüne
- Stellplatzanlage mit 66 Pkw-Stellplätzen und 18 Baumstandorten
- Zufahrt von der Kapellenstraße
- Rasen- und Pflanzflächen um die Sportplätze

7.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Flächengröße in m²
Anteil Kapellenstraße mit Bestandsbäumen	1.465
Sportplatz Spielbetrieb mit Kunstrasen	7.639
Sportplatz Trainingsbetrieb mit Sportrasen	7.652
Vereinsheim	189
Zufahrt und Stellplatzanlage	2.252
Baumscheiben in Stellplatzanlage (je 6 m ²)	108
Tribüne	1.017
Scherrasenflächen	11.553
Feldgehölzpflanzung (Maßnahmenfläche M1)	3.928
Strauchpflanzung (Maßnahmenfläche M2)	4.187
Baumreihe (Maßnahmenfläche M3)	482
Summe einschließlich Anteil Kapellenstraße	40.472

7.1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind.

Darüber hinaus wird die Baumschutzsatzung der Stadt Köln berücksichtigt.

Die Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

A) Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

- **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete:** Solche FFH- und Vogelschutzgebiete sind mehrere Kilometer vom Plangebiet entfernt.
- **Oberflächengewässer:** Sind weder heute noch nach Umsetzung der Planung vorhanden.
- **Erneuerbare Energien / Energieeffizienz:** Das Gebiet spielt weder im Bestand noch nach Umsetzung der Planung eine Rolle für die Gewinnung regenerativer Energie noch spielen Aspekte von Energieeffizienz eine Rolle.
- **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:** es liegen keine Daten zur Luftqualität vor, das Plangebiet liegt in einem Freiraum, daher ist keine Überschreitung von Grenzwerten zur Luftgüte anzunehmen.
- **Erschütterungen:** Liegen weder im Bestand noch nach Umsetzung der Planung vor.
- **Gefahrenschutz:** Belange wie Störfall-Risiko, Magnetfeldbelastung oder Hochwassergefahr bis zum 500-jährlichen Hochwasser sind nicht betroffen.
- **Altlasten:** Für das Plangebiet und den Nahbereich liegt kein Altlastverdacht vor.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass solche Güter vorhanden und betroffen sind.

B) Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Biologische Vielfalt (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Die biologische Vielfalt ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur als gering anzusprechen, wobei auch der faunistische Besatz durch das Vorkommen von sogenannten "Allerweltsarten", die keine speziellen Habitatansprüche im Plangebiet erfüllt finden, nicht wesentlich in das Gewicht fällt. Nach Umsetzung der Planung wird durch die geplanten Gehölz- und Strauchpflanzungen langfristig eine gewisse Erhöhung der biologischen Vielfalt eintreten.

Abwasser (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 e)

Nach Umsetzung der Planung fällt nur eine geringe Menge an Schmutzwasser aus den Sanitäranlagen des Vereinsheims an, die über den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Kapellenstraße entsorgt wird.

Das anfallende Niederschlagswasser soll versickert werden (siehe Punkt 2.4.1).

Klima, Kaltluft / Ventilation Das Plangebiet weist heute nach synthetischer Klimafunktionskarte ein Freilandklima auf. Es handelt sich um eine stark klimaaktive Fläche, welche wesentlich zur Kalt- und Frischluftproduktion westlich von Rondorf beiträgt.

Durch die vorgesehene Planung der Sportplätze wird es zu keiner wesentlichen Veränderung des lokalen Klimas kommen, da keine großflächige Bebauung von Gebäuden vorgesehen ist, die eine Frischluftventilation verhindern würde. Die starke nächtliche Kaltluftentstehung wird zukünftig gemindert, aber nicht unterbunden.

Luftschadstoffe – Emissionen (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Das Plangebiet selbst ist nicht emissionsvorbelastet, lediglich randlich treten Emissionen des Straßenverkehrs der Kapellenstraße und untergeordnet der Husarenstraße auf.

Nach Umsetzung der Planung tritt eine sehr geringfügige Erhöhung der Emission von Luftschadstoffen auf aufgrund des zusätzlichen Verkehrs von Spielern und Zuschauern sowie durch die Heizung des Vereinsheims. Die Erhöhung des Kfz-Verkehrs wird jedoch durch eine Abnahme an anderer Stelle in Rondorf kompensiert, da es sich um Verkehr handelt, der statt zum heutigen Standort der Vereinssportanlage an der Westerwaldstraße zum geplanten Standort an der Kapellenstraße fließt.

Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit geringer Luftgüte, wobei der Luftgüteindex von 1.4 am westlichen Ortsrand von Rondorf lokal auf eine mittlere Luftgüte schließen lässt. Durch die Umsetzung der Planung wird sich die Immission von Luftschadstoffen nicht wesentlich ändern, da die Emission nicht wesentlich verändert wird.

Vermeidung von Emissionen (insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern Heute werden im Plangebiet keine Abfälle oder Abwässer produziert. Aktuell werden keine Lichtemissionen im Plangebiet freigesetzt.

Prognose (Plan / Nullvariante): Mit der Realisierung der Planung werden zusätzliche Lichtemissionen entstehen, deren Blend- und Störwirkung sich auf die Splittersiedlung südlich der Kapellenstraße und den Bestand der Fauna im Plangebiet und angrenzender Fläche auswirken könnte. Bei der Beleuchtungsplanung ist darauf zu achten, dass der Lichterlass NRW in seiner jeweils neuesten Fassung angewendet wird. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Es ist davon auszugehen, dass zukünftig Abfälle und Abwässer entsprechend den gesetzlichen und technischen Standards ausschließlich in zulässigen Mengen produziert werden und fachgerecht entsorgt werden.

Darstellungen von sonstige Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Hochkirchen. Zur Beachtung der Auflagen aus der entsprechenden Wasserschutzzone-Verordnung wird ein entsprechender Hinweis auf den Bebauungsplan aufgenommen.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen ... zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter)

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen bestehen zwischen

- der vorhandenen Vegetation und der Qualität des Lebensraumes für Tierarten
- der vorhandenen Landnutzung und der Luftqualität und der kleinklimatischen Situation
- der vorhandenen Lärmbelastung und der Aufenthaltsqualität und der Nutzungsmöglichkeiten

Im Fall der Nullvariante kommt es nicht zu Auswirkungen auf die Wechselwirkungen, diese sind natürlichen bzw. nur indirekt durch den Menschen beeinflussten Veränderungen unterworfen. Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Veränderungen aller vorgenannter Wechselwirkungen. Die Art und die Erheblichkeit der Veränderungen lässt sich anhand der Prognose der Auswirkungen der Planung zu den jeweiligen Umweltbelangen ablesen und bewerten.

C) Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

7.2.1 Natur und Landschaft

7.2.1.1 Landschaftsplan (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 g)

Der Landschaftsplan weist für das Plangebiet das Landschaftsschutzgebiet L 18 "Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf" aus. Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 3 "Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen" belegt. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird der Landschaftsplan angepasst. Im zentralen Bereich widerspricht die Planung der Schutzausweisung, während die geplanten Maßnahmenflächen - Feldgehölzpflanzung, Strauchpflanzung, Baumreihe - am Rand der Sportanlage dem Entwicklungsziel entspricht. Soweit die Festsetzungen des Landschaftspla-

nes den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, treten diese gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft, da der Träger der Landschaftsplanung der zugrundeliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

7.2.1.2 Pflanzen (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Baumschutzsatzung Stadt Köln

Bestand: Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Nördlich und westlich angrenzend setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort. Entlang der Kapellenstraße im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein schmaler Pflanzstreifen mit acht Straßenbäumen.

Prognose (Plan / Nullvariante = Bestand): Der Pflanzstreifen mit Straßenbäumen entlang der Kapellenstraße wird erhalten Die heute landwirtschaftlich genutzte Fläche wird komplett überplant. An ihre Stelle treten versiegelte Flächen (Zufahrt mit Pkw-Stellplätzen, Tribüne und Vereinsheim), geringwertige Biotope wie Kunstrasen- und Naturrasenplatz, Scherrasenfläche sowie höherwertige Gehölz- und Strauchpflanzungen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Zur Eingriffsminderung werden auf der geplanten Parkplatzfläche 18 Straßenbäume vorgesehen. Die im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags ausgestaltete Pflanzung von Gehölzen und Sträuchern am Rand der geplanten Sportanlage dient auch dem Ausgleich des Eingriffs in die Ackerfläche. Vorgesehen sind hier: eine Feldgehölzpflanzung am Nordrand der Sportanlage (M1) mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen, eine Baumreihe auf Extensivwiese (M3) entlang des Westrandes der Sportanlage mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen und eine Strauchheckenpflanzung entlang des Ost- und des Südrandes (M2) bestehend aus standortgerechten und einheimischen Sträuchern.

Bewertung: Die heute vorhandene intensiv bewirtschaftete Ackerfläche wird teilweise versiegelt und durch naturferne Biotope (Sportplätze u. ä.) überplant. Durch die Pflanzung von Straßenbäumen Sträuchern, Feldgehölzen und einer Baumreihe, überwiegend zur Eingrünung der Sportanlage, wird der Eingriff in das Ausgangsbiotop ausgeglichen.

7.2.1.3 Tiere (BauGB §1 Abs.6 Nr.7a)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VRL, Landschaftsgesetz NRW

Bestand: In den Plangebietes "Kapellenstraße" und "Husarenstraße" sowie deren Nahbereich wurde von Anfang März bis Mitte Juni 2014 eine faunistische Erhebung durchgeführt mit den in der Tabelle aufgeführten Ergebnissen.

Es bedeuten: + = planungsrelevant und – = besonders geschützte Arten, **FFH** = Art des Anhangs der Flora Fauna Habitat Richtlinie, **RL** = Rote Liste NRW: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste. Die Bewertung der Tierarten erfolgt gemäß Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW.

Art	Status	planungsrelevant	FFH	RL
Graureiher	Überflug	+		
Mäusebussard	Nahrungsgast	+		
Mehlschwalbe	Nahrungsgast	+		V
Rauchschwalbe	Nahrungsgast	+		V
Buntspecht	Überflug	-		
Dohle	Nahrungsgast	-		
Elster	Nahrungsgast	-		
Gimpel	Nahrungsgast	-		V
Graugans	Überflug	-		
Grünfink	Nahrungsgast	-		

Art	Status	planungs- relevant	FFH	RL
Haussperling	Nahrungsgast	-		V
Heckenbraunelle	Nahrungsgast	-		
Klappergrasmücke	Nahrungsgast	-		V
Kohlmeise	Nahrungsgast	-		
Lachmöwe	Überflug	-		
Mauersegler	Nahrungsgast	-		
Rabenkrähe	Durchzügler	-		
Ringeltaube	Brutvogel	-		
Rotkehlchen	Nahrungsgast	-		
Stieglitz	Nahrungsgast	-		
Stockente	Überflug	-		
Zilpzalp	Nahrungsgast	-		

Bruthabitate oder andere geschützte Lebensstätten planungsrelevanter Tierarten liegen im Plan-
gebiet nicht vor.

Prognose (Plan / Nullvariante): Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung im Plangebiet war vornehm-
lich mit Offenlandbrütern zu rechnen. Eine erhebliche Störung planungsrelevanter Arten ist gemäß
der Kartierungsergebnisse nicht zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass der Verlust von
landwirtschaftlicher Fläche und der Anlage der Sportplätze nicht mit einem essenziellen Nahrungs-
raumverlust der Nahrungsgäste einhergeht, da die Randbereiche der Sportanlagen weiterhin als
Nahrungsraum erhalten wird. Durch die geplante Begrünung der Sportanlagen mit Sträuchern,
Feldgehölzen und einer Baumreihe entstehen neue Deckungs-, Nahrungs- und Brutbereiche. Auch
im Nahbereich der geplanten Sportanlage wurden keine Brutplätze planungsrelevanter Arten kar-
tiert.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Es sind weder vorgezogene Aus-
gleichsmaßnahmen gemäß § 44 BNatSchG noch sonstige Pflanzmaßnahmen notwendig um eine
Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermei-
den.

Bewertung: Das Vorhaben löste keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus und
geht nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der
streng oder besonders geschützten Vogelarten einher. Durch die geplante Begrünung der Sport-
anlagen mit Sträuchern, Feldgehölzen und einer Baumreihe entstehen neue Deckungs-, Nah-
rungs- und Brutbereiche.

7.2.1.4 Eingriff / Ausgleich (BauGB §1a, Satz 3)

Ziele des Umweltschutzes: BNatSchG, Landschaftsgesetz NRW, § 1a BauGB

Im Plangebiet ist kein Planungsrecht vorhanden und damit sind Eingriffe nicht ohne Weiteres zu-
lässig. Ausgleichspflichtige Eingriffe entstehen dort, wo heute unversiegelte Flächen dauerhaft
versiegelt, teilversiegelt oder in ihrem ökologischen Wert deutlich unter den Bestandwert sinken.
Dies gilt für die Anlage des Kunstrasen-Spielfeldes, die Zufahrt, die Pkw-Stellplatzanlage, das Ver-
einshaus und die Tribüne. Diese Eingriffe fallen unter die Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB.
Der Eingriff durch die geplante Sportanlage in die vorhandene intensiv bewirtschaftete Ackerfläche
ist auszugleichen. Um den ökologischen Wert (ÖW) des Plangebietes im heutigen und im Planzu-
stand zu ermitteln, wird das Biotopwert-Verfahren KölnCode auf der Basis des Verfahrens nach
Sporbeck / Ludwig herangezogen.

Bestand:

Biotop	KölnCode	Sporbeck	ÖW /m²	Fläche in m²	Gesamtwert
Acker	LW1	HA0	6	39.007	243.042
<i>Verkehrsfläche mit Straßenbäumen</i>	<i>VF211/ GH742</i>	<i>HY1 / BF32</i>	<i>0 / 12</i>	<i>1.465</i>	<i>Kein Eingriff</i>

Der Bestandwert des Plangebietes beträgt **243.042 Biotopwertpunkte (BWP)**.

Prognose (Plan): Beschreibung Pflanzmaßnahmen siehe Punkt 2.1 3 Pflanzen

Biotop	KölnCode	Sporbeck	ÖW/m²	Fläche in m²	Gesamtwert
<i>Verkehrsfläche mit Straßenbäumen</i>	<i>VF211 / GH731</i>	<i>HY1 / BF32</i>	<i>0 / 12</i>	<i>1.465</i>	<i>wie Bestand</i>
Vereinsheim	SB151	HN21	0	189	0
Tribüne	VF211	HY1	0	1.017	0
Parkplätze ver-siegelt,	VF221	HY1	0	2.252	0
Straßenbäume auf Parkplatz	GH742	BF32	13	18 * 6 m ² = 108	1.404
Sportplätze mit sonstigem Belag	PA312	HY2	0	7.639	0
Sportplätze mit Ra-senbelag	PA311	HM51	6	7.652	45.912
Grünfläche ohne Baumbestand	PA112	HM51	6	11.553	69.318
Baumreihe auf Langgraswiese (M3)	GH741 / LW41112	BF31 EA1	15	482	7.230
Strauchpflanzung (M2)	GH411	BB1	15	4.187	62.805
Feldgehölz (M1)	GH631	BA11	17	3.928	66.776
Summe				40.472	253.445

Die durch die Planung umzusetzenden Biotope im Plangebiet weisen eine große Spannweite von ökologischen Wertigkeiten auf. Während das Vereinsheim, die Tribüne, der Parkplatz und das Spielfeld mit Kunstrasen keine ökologische Wertigkeit aufweisen, liegt die ÖW der geplanten Pflanzflächen deutlich über dem ÖW der heutigen Ackerfläche. Auf diesen Flächen wird eine ökologische Aufwertung erzielt.

Bewertung: Dem Bestandwert von 234.042 BWP steht eine Planung (Minderung / Ausgleich) von 253.445 BWP gegenüber, so dass ein Überschuss von 19.403 Biotopwertpunkten erzielt wird. Der Überschuss kann zum (Teil)Ausgleich eines Eingriffes im Rahmen eines anderen Plan-Verfahrens herangezogen werden.

7.2.2 Landschaft / Ortsbild (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, DSchG

Bestand: Entsprechend der Lage des Plangebietes am westlichen Ortsrand von Rondorf sind heute orts- und landschaftsbildprägende Elemente:

- die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet sowie westlich, nördlich und südlich davon,
- die Bebauung östlich und südöstlich – internationale Schule St. Georges und Wohnbebauung (Geschosswohnungsbau),
- weiterhin die Splittersiedlungen entlang der "Kapellenstraße" und der Straße "Am Schneeberg",

- die Gehölzkulisse der Kleingartenanlage nördlich des Plangebietes angrenzend an die Ackerfläche

Die vorgenannten Elemente vermitteln den Eindruck einer Ortsrandlage, der Blick wird an vielen Stellen begrenzt durch Bebauung oder Gehölze, der Übergang von Ortslage in die Landschaft ist nicht klar definiert.

Prognose (Plan / Nullvariante = Bestand): Durch die Umsetzung der Planung wird sich der Eindruck der Ortsrandlage verstärken, da das Landschaftselement Ackerfläche zurückgedrängt wird und Blickachsen zur anderen Landschaftselementen eingeschränkt werden. Die geplanten Baum-, Strauch- und Feldgehölzpflanzungen werden langfristig den Blick auf die ortsbildprägenden Elemente Pkw-Stellplätze, Vereinsheim, Tribüne und Sportplätze kaschieren.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Die geplanten Baum, Strauch- und Feldgehölzpflanzungen werden langfristig den Blick auf die geplanten Sportanlagen kaschieren. Gleichzeitig werden damit Sichtbeziehungen von der Kapellenstraße und der Husarenstraße nach Norden bzw. Westen auf den Freiraum und die ihn gliedernden Elemente eingeschränkt.

Bewertung: Die vorhandenen Elemente des Orts- und Landschaftsbildes vermitteln den Eindruck einer Ortsrandlage, der Blick wird an vielen Stellen begrenzt durch Bebauung oder Gehölze, der Übergang von Ortslage in die Landschaft ist nicht klar definiert. Die geplanten Baum, Strauch- und Feldgehölzpflanzungen werden langfristig den Blick auf die geplanten Sportanlagen kaschieren. Gleichzeitig werden damit Sichtbeziehungen von der Kapellenstraße und der Husarenstraße nach Norden bzw. Westen auf den Freiraum und die ihn gliedernden Elemente eingeschränkt. Ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild gelingt nicht, auch wenn die geplante Eingrünung langfristig einen Übergang vom Ortsrand in den Freiraum definiert.

7.2.3 Boden (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Ziele des Umweltschutzes: § 1a BauGB, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG NRW

Bestand: Bei den im Plangebiet vorkommenden Bodenarten handelt es sich der BK 50.000 NRW um Braunerdeböden mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften.

Im zentralen Bereich des Plangebietes, der eine leichte Kuppe bildet, liegt ein lehmiger Sandboden (B7,2) mit einer mittleren Ertragsfähigkeit, hoher Wasserdurchlässigkeit, mittlerer nutzbarer Feldkapazität (nFk), geringer Kationenaustauschkapazität (KAK) sowie einer guten Versickerungseignung in den ersten zwei Metern.

Östlich davon liegt ein schluffiger Lehmboden vor mit hoher Ertragsfähigkeit, hoher nFk und hoher KAK, mittlerer Wasserdurchlässigkeit und nur bedingter Versickerungseignung.

Randlich im westlichen Teil des Plangebietes liegt ein stark lehmiger Sandboden vor mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit, mittlerer nFk und mittlerer KAK sowie mittlerer bis hoher Wasserdurchlässigkeit und nur bedingter Versickerungseignung. Die beiden letztgenannten Böden weisen eine Schutzwürdigkeit auf.

Prognose (Plan / Nullvariante): Aufgrund des vorhandenen Reliefs werden zur Herstellung eines Planums erhebliche Bodenbewegungen erforderlich werden. Im Bereich der geplanten Zufahrt, der Pkw-Stellplätze und des Vereinsheims kommt es zu einer dauerhaften Bodenversiegelung, im Bereich der Sportplätze wird in die oberen 0,5 m zur Anlage des Unterbaus der Sportplätze eingegriffen. Insgesamt ist von einer erheblichen und teilweise langfristigen Störung und Veränderung der Bodenverhältnisse im Plangebiet auszugehen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Im Bereich der Baum-, Strauch- und Feldgehölzpflanzung am Rand der Sportanlage können sich langfristig die Bodenverhältnisse wieder erholen. Hier entfällt die intensive landwirtschaftliche Bearbeitung mit Pestizid- und Düngereinsatz. Die geplante Pkw-Stellplatzanlage kann aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III nicht mit wasserdurchlässigem Belag versehen werden.

Bewertung: Im Plangebiet liegen schutzwürdige Böden vor. In diese wird teilweise erheblich eingegriffen durch Herstellung eines Planums, durch Versiegelung und Unterbau der Sportplätze. Im

Randbereich können sich die Bodenverhältnisse langfristig erholen, ohne dass ein echter Ausgleich von Bodenfunktionen im Plangebiet oder an anderer Stelle stattfindet.

7.2.4 Wasser (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

7.2.4.1 Grundwasser

Ziele des Umweltschutzes: WHG, LWG NRW, ggf. Wasserschutzzonen-Verordnung

Bestand: Im Plangebiet findet heute Grundwasserneubildung statt. Die Grundwasserfließrichtung beträgt bei normalen Wasserverhältnissen Nordost und ist auf den Vorfluter (Rhein) ausgerichtet. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt 10 m, im Minimum 8,5 m. Gemäß elwas-web NRW wird der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers als gut bewertet. Der chemische Zustand wird aufgrund einer erhöhten Nitratbelastung als schlecht bewertet. Mutmaßlich stammt das Nitrat aus Düngemittelresten der intensiven Landwirtschaft. Eine Rate der Grundwasserneubildung ist nicht bekannt.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Köln-Hochkirchen.

Prognose (Plan / Nullvariante): Die heute vorhandene Grundwasserneubildung wird im Bereich der zukünftig versiegelten Flächen (Zufahrt, Pkw-Stellplätze, Vereinsheim) unterbunden und im Bereich teilversiegelter Flächen (Wege, Kunstrasenplatz) eingeschränkt. Auch durch die erforderlichen Bodenbewegungen kann die Wasserdurchlässigkeit der vorhandenen Böden eingeschränkt werden durch z. B. Verdichtung durch Befahren mit Baumaschinen. Eine Versickerungsuntersuchung hat für drei Bohrpunkte entlang Husaren- und Kapellenstraße ergeben, dass die versickerungsfähigen Terrassenkiese und -sande zwischen 0,9 bis 3,3 m unter der Geländeoberkante liegen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Das Niederschlagswasser der Sportplätze, der Tribüne und vom Dach des Vereinsheims kann vor Ort versickert werden. Dazu ist bis spätestens zum Bauantrag durch den Bauherrn ein Entwässerungskonzept zu erstellen. Die vorliegende Versickerungsuntersuchung ist dazu um weitere Bohrpunkte im Plangebiet zu ergänzen. Die vorgenannten Maßnahmen wirken bei Umsetzung mindernd auf die Einschränkung der heute vorhandenen Grundwasserneubildung.

Bewertung: Die Umsetzung der Planung bedeutet zunächst eine Verminderung der heutigen Grundwasserneubildung im Plangebiet. Eine Versickerung von Niederschlagswasser von den Sportplätzen, dem Dach des Vereinsheims und der Tribüne ist technisch möglich und soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Wird die Versickerung umgesetzt, kann ein größerer Teil des anfallenden Niederschlagswasser dem Naturhaushalt unmittelbar wieder zur Verfügung gestellt werden.

7.2.5 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 c)

7.2.5.1 Lärm

Ziele des Umweltschutzes: DIN 45691, DIN 4109, DIN 18005, BImSchG, 16. BImSchV, TA-Lärm, Freizeitlärmerrlass, 18. BImSchV, BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)

Bestand: Das Plangebiet ist lärmvobelastet durch den Straßenverkehr auf der Kapellenstraße. Da keine schutzwürdige Nutzung geplant ist, kann eine Ermittlung der verkehrlichen Vorbelastung entfallen.

Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung im Nahbereich des Plangebietes ist die Splittersiedlung südlich der Kapellenstraße gegenüber der geplanten Sportanlage (Immissionspunkt 1 – IP 1). Diese wird mit der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes belegt. Weiterhin ist die Wohnbebauung südlich der Kapellenstraße und östlich der Husarenstraße als möglicher Immissionsort zu betrachten (IP 2). Der dort gültige Bebauungsplan setzt in diesem Bereich reines Wohngebiet (WR) fest, so dass folgende Grenzwerte zur Beurteilung der Sportanlagenimmissionen gemäß 18. BImSchV angehalten werden müssen:

	Tags außerhalb Ruhezeiten	Tags innerhalb Ruhezeiten	nachts
WR	50 dB(A)	45 dB(A)	35 dB(A)
MI	60 dB(A)	55 dB(A)	45 dB(A)

Tagzeitraum 06⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr, Nachtzeitraum 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr, Ruhezeiten sind an Werktagen 06⁰⁰ - 08⁰⁰ Uhr und 20⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr, sonn- und feiertags 07⁰⁰ - 09⁰⁰ Uhr, 13⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr und 20⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr;

Die östlich der geplanten Sportanlage vorhandene Schulnutzung kann bei der Immissionsermittlung vernachlässigt werden, da sich die Sportplatz- und Schulbetriebszeiten in aller Regel nicht oder kaum überlappen. Umgekehrt ist sind die Sportlärm-Emissionen der geplanten Sportanlage an der Kapellenstraße für die geplante Einfamilienhausbebauung schalltechnisch irrelevant. Daher können diese in der Betrachtung der Sportlärm-Immissionen der geplanten Sportplatzerweiterung der Internationalen St. Georges Schule Rondorf unbeachtet bleiben.

Prognose (Plan): Die auf die Nachbarschaft einwirkenden Emissionen der Anlagen wurden auf der Grundlage der 18. BImSchV ermittelt und beurteilt. Berücksichtigt werden Rufe von Spielern und 50 Zuschauern sowie Schiedsrichterpfiffe während eines Kreisligaspiels sonntags während der Ruhezeit, sowie der Trainingsbetrieb werktags und die Nutzung der Stellplatzanlage. Danach ergibt sich, dass die Grenzwerte teilweise überschritten werden. An jedem 2. Wochenende wird der Grenzwert für den 2stündigen Ruhezeitraum sonntags von 13 bis 15 Uhr durch Immissionen des Sportgeschehens und des Parkverkehrs an der Wohnbebauung östlich Husarenstraße um 3,5 dB(A) überschritten. An der Splittersiedlung unmittelbar südlich der geplanten Sportanlage werden die Grenzwerte für ein Mischgebiet eingehalten. Daher wurde in einer ergänzenden Untersuchung ein Tausch von Spiel- und Trainingsplatz untersucht. Durch diese Anordnung wird der Abstand der Emissionsquelle Spielfeld zum Immissionsort 2 Reines Wohngebiet südlich Kapellenstraße / östlich Husarenstraße vergrößert. Die Simulation zeigt, dass bei einem Kreisligaspiel mit 50 Zuschauern und Nutzung der Stellplatzanlage der Grenzwert für ein WR sonntags während der Ruhezeit eingehalten wird. Erst bei gleichzeitiger Nutzung von Spielfeld, Trainingsfeld und Stellplatzanlage wird der Grenzwert am IP 2 um 2 dB überschritten.

Durch die An- und Abfahrten von Spielern und Zuschauern wird es an Spieltagen zu einer leichten Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Kapellenstraße kommen. Die Kapellenstraße ist mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von ca. 8.200 Fahrzeugen belegt. Im Maximum sind an einem Sonntag mit Kreisligaspiel 200 zusätzliche Fahrten anzunehmen (50 Zuschauer + Spieler, Betreuer, Schiedsrichter = 100 Personen x 2 Fahrten). Die daraus resultierende Zunahme des Verkehrslärms wird jedoch deutlich unter 3 dB(A) liegen. Zudem handelt es sich um Verkehr, der bereits heute in Rondorf vorhanden ist, da es sich bei der geplanten Sportanlage um die Verlagerung des heutigen Sportplatzes an der Westerwaldstraße / Pastoratsstraße handelt.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Die Errichtung von aktiven Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwall oder -wand sind städtebaulich und wirtschaftlich nicht zu vertreten. Durch die Verlagerung des Spielfeldes in den westlichen Teil der geplanten Sportanlage kann auch sonn- und feiertags der Grenzwert gemäß 18. BImSchV an der Wohnbebauung Ecke Kapellen- / Husarenstraße eingehalten werden. Zu dem überlagert der Straßenverkehrslärm auf der Kapellenstraße den Sportlärm, so dass gemäß § 5 der 18. BImSchV von Regelungen zu Nutzungsbeschränkungen der Sportanlage abgesehen werden kann. Damit sind auch der gleichzeitige Spiel- und Trainingsbetrieb sonn- und feiertags während der Ruhezeit zulässig.

Bewertung: Zur Beurteilung der Lärmimmissionen der geplanten Sportanlage auf die benachbarte Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Stellungnahme erstellt. Berücksichtigt wurden Spielbetrieb (Kreisligaspiel mit 50 Zuschauern), Trainingsbetrieb sowie die Nutzung der geplanten Stellplatzanlage. In der Ruhezeit sonn-/feiertags (sensibelste Nutzungszeit) kann der Spielbetrieb mit Nutzung der Stellplatzanlage stattfinden, ohne dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden der Grenzwert der entsprechenden Beurteilungsgrundlage überschritten wird. Bei gleichzeitigem Spiel- und Trainingsbetrieb kommt es in dieser Zeit zu einer Überschreitung des Grenzwertes um 2 dB.

Aufgrund der Überlagerung mit den Verkehrslärm-Immissionen der Kapellenstraße kann von Nutzungseinschränkungen abgesehen werden. Die Verkehrslärmerhöhung durch an- und abfahrende Spieler und Zuschauer auf der Kapellenstraße fällt vernachlässigbar gering aus.

7.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Zuge der B-Plan-Aufstellung wurde als eine Alternative zu der Anordnung der Sportplätze entlang der Kapellenstraße eine Anordnung der Sportplätze entlang der Husarenstraße zur Diskussion gestellt. Die Erschließung sollte dann über die Husarenstraße erfolgen, die zu diesem Zweck im nördlichen Teil hätte ausgebaut werden müssen. Umweltseitig ergab sich hierdurch keine wesentlich andere Bewertung als durch die jetzt gewählte Variante.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)

Neben den bei der Stadt allgemein vorliegenden Umweltinformationen und den Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Verfahren wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Amt für Landschaftspflege und Grünflächen: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, 1. Entwurf, 09/2014;
- Stadtentwässerungsbetriebe Köln: Stellungnahme zu den Bodenverhältnissen und zur technischen Versickerungsfähigkeit, Planungsgebiet "Sportplatz-Kapellenstraße" in Köln-Rondorf, Köln 05/2014;
- Stadtplanungsamt Köln: Schalltechnische Stellungnahme zu der Planungsmaßnahme "Anlage eines Fußballplatzes und eines Trainingsplatzes an der Kapellenstraße in Köln-Rondorf", 08/2011;
- Stadtplanungsamt Köln: Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zu der Planungsmaßnahme "Anlage eines Fußballplatzes und eines Trainingsplatzes an der Kapellenstraße in Köln-Rondorf", 07/2015;
- Uwedo Umweltplanung Dortmund: Bebauungsplanverfahren "Husarenstraße/Kapellenstraße" in Köln Rondorf, Artenschutzprüfung Stufe II -Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, Dortmund, 07/2014;
- Uwedo Umweltplanung Dortmund: Bebauungsplanverfahren, Dortmund "Husarenstraße/Kapellenstraße" in Köln Rondorf, - Ergänzung zur Artenschutzprüfung, Dortmund 09/2014

7.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring sind nicht erforderlich.

7.3.3 Zusammenfassung

Nicht betroffen durch Auswirkungen der Planung sind die Umweltbelange:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / europäische Vogelschutzgebiete
- Oberflächengewässer
- Erschütterungen
- Gefahrenschutz

Nicht erheblich betroffen durch Auswirkungen der Planung sind die Umweltbelange:

- Biologische Vielfalt: aufgrund der vorhandenen Ackerfläche und der kartierten "Allerweltsvogelarten" als eher gering einzustufen.
- Luftgüte: Mittlere Luftgüte vorhanden, hat keine Auswirkung auf die Planung, da keine sensible Nutzung. Keine erhebliche Zunahme von Luftschadstoffemissionen durch die Umsetzung der Planung.
- Klima, Kaltluft / Ventilation: Die Kaltluftentstehung wird durch die Umsetzung der Planung eingeschränkt, es wird keine erhebliche Auswirkung auf die vorhandene Ortsrandbebauung von Rondorf erwartet.

- **Licht:** Die geplante Flutlichtanlage ist so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass die Richtwerte des Lichterlasses NW an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden. Dazu wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
- **Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen:** Die wenigen vorhandenen Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen des monostrukturierten Landschaftsraumes sind nicht erheblich durch die Auswirkungen der Planung betroffen.

Erheblich durch die Planung betroffen sind folgende Umweltbelange:

Tiere: Das Vorhaben löste keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus und geht nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der streng oder besonders geschützten Vogelarten einher. Durch die geplante Begrünung der Sportanlagen mit Sträuchern, Feldgehölzen und einer Baumreihe entstehen neue Deckungs-, Nahrungs- und Brutbereiche.

Pflanzen: Durch die Pflanzung von Straßenbäumen Sträuchern, Feldgehölzen und einer Baumreihe, überwiegend zur Eingrünung der Sportanlage, wird der Eingriff in das Ausgangsbiotop Ackerfläche ausgeglichen.

Eingriffsregelung: Dem Bestandwert von 234.042 BWP steht eine Planung (Minderung / Ausgleich) von 253.445 BWP gegenüber, so dass ein Überschuss von 19.403 Biotopwertpunkten erzielt wird. Der Überschuss kann zum Ausgleich eines Eingriffes im Rahmen eines anderen Planverfahrens herangezogen werden.

Landschaft / Ortsbild: Ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes in das Landschaftsbild gelingt nicht, auch wenn die geplante Eingrünung langfristig einen Übergang vom Ortsrand in den Freiraum definiert.

Lärm: Zur Beurteilung der Lärmimmissionen der geplanten Sportanlage auf die benachbarte Wohnbebauung wurde eine schalltechnische Stellungnahme erstellt. Berücksichtigt wurden Spielbetrieb (Kreisligaspiel mit 50 Zuschauern), Trainingsbetrieb sowie die Nutzung der geplanten Stellplatzanlage. In der Ruhezeit sonn-/feiertags (sensibelste Nutzungszeit) kann der Spielbetrieb mit Nutzung der Stellplatzanlage stattfinden, ohne dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden der Grenzwert der entsprechenden Beurteilungsgrundlage überschritten wird. Bei gleichzeitigem Spiel- und Trainingsbetrieb kommt es in dieser Zeit zu einer Überschreitung des Grenzwertes um 2 dB. Aufgrund der Überlagerung mit den Verkehrslärm-Immissionen der Kapellenstraße kann von Nutzungseinschränkungen abgesehen werden. Die Verkehrslärmerhöhung durch an- und abfahrende Spieler und Zuschauer auf der Kapellenstraße fällt vernachlässigbar gering aus.

Landschaftsplan: Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets L18: "Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf". Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes im Geltungsbereich des B-Plans außer Kraft gesetzt.

Boden: Die Umsetzung der Planung führt neben Eingriffen in anthropogen veränderten Boden zu einer erheblichen und dauerhaften Schädigung von Bodenfunktionen schutzwürdiger und weniger schutzwürdiger Böden im Plangebiet. Minderungsmaßnahmen im Plangebiet (Pflanzmaßnahmen) können den Verlust nicht ausgleichen.

Wasser, Grundwasser: wird die Versickerung von Niederschlagswasser umgesetzt, kann ein größerer Teil des anfallenden Niederschlagswasser dem Naturhaushalt unmittelbar wieder zur Verfügung gestellt werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 beschlossen, den Bebauungsplan-Entwurf 66380/02 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Köln, den

Vorsitzende